

denersatzansprüche im Strafverfahren geltend macht, hat er selbst zu entscheiden.

Eine aktive, zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens beitragende Mitwirkung der durch eine Straftat Geschädigten am Strafverfahren verlangt von den Organen der Strafrechtspflege die Überwindung noch teilweise vorhandener einengender Vorstellungen von dem Geschädigten, als dem, der im Strafverfahren nur seine Schadenersatzansprüche geltend macht, und eine unmittelbare Unterstützung der Geschädigten zur Realisierung ihrer Rechte. *Die Organe der Strafrechtspflege, insbesondere die Gerichte, sollten sich von der Überlegung leiten lassen, daß ein aktives Auftreten des Geschädigten in der Hauptverhandlung die gerichtliche Entscheidung erleichtert, ihre Wirksamkeit erhöht und geeignet ist, dem Geschädigten schnell und ohne besonderen Aufwand zu seinen Rechten zu verhelfen.*

3.3.2. Die Rechte des Geschädigten im Strafverfahren

Die Rechte des Geschädigten werden von § 17 Abs. 1 StPO in vier Gruppen zusammengefaßt:

3.3.2.1. Recht auf Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Unter diesem Gesichtspunkt sind vielfältige Einzelregelungen der StPO zu sehen, die der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten im Strafverfahren dienen. Rechtliche Grundlage von Schadenersatzansprüchen bilden die Bestimmungen des Zivilrechts, des Arbeitsrechts und des Agrarrechts.

Im einzelnen sind folgende Vorschriften aus der StPO hervorzuheben:

- Belehrung des Geschädigten bei Anzeigenerstattung über die Möglichkeiten der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren (§ 93 Abs. 2 StPO)
- Möglichkeit der Beantragung von Schadenersatz im Strafverfahren spätestens bis zur Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens (§ 198 StPO)
- Pflicht des Gerichts zur Entscheidung über den Schadenersatzanspruch im Urteil (§§ 242 Abs. 5, 244 Abs. 2 StPO)

3.3.2.2. Recht auf Stellung von Beweisanträgen

Jeder Geschädigte im Sinne des § 17 StPO ist berechtigt, im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Hauptverfahren erster und zweiter Instanz Beweisanträge zu stellen. Dieses Recht bezieht sich bei der grundsätzlichen Bedeutung der aktiven Mitwirkung des Geschädigten am Strafverfahren nicht nur auf Beweisanträge hinsichtlich eines möglichen Schadenersatzanspruches, sondern insgesamt auf die Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das Beweisantragsrecht stellt sich damit als ein spezifisches Mitwirkungsrecht des Geschädigten als Ausdruck des generellen Rechts auf Mitwirkung (vgl. § 4 StPO) dar. Auf dieses Recht ist der Geschädigte — wie auch auf seine sonstigen Rechte — im Ermittlungsverfahren gern. § 93 Abs. 2 StPO und auch zu Beginn der gerichtlichen Hauptverhandlung bzw. in der Mitteilung vom Termin der Hauptverhandlung hinzuweisen.

3.3.2.3. Recht auf Information von abschließenden Entscheidungen

Unter abschließenden Entscheidungen sind alle das Strafverfahren zumin-